## Ausfertigung -Vollzug des Ladenschlussgesetzes-

## Erlass einer Rechtsverordnung zur Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntages am 06. Oktober 2024

Aufgrund von § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2024 (GVBl. S 46) erlässt die Gemeinde Steinach folgende Rechtsverordnung:

## Rechtsverordnung:

§ 1

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Nr. 1 LadSchlG dürfen Verkaufsstellen in den Gemeindeteilen Steinach, Rotham (einschließlich Gewerbegebiet Rotham I und II) Agendorf und Wolferszell der Gemeinde Steinach in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr offen gehalten werden anlässlich des

## Herbstmarktes am 06. Oktober 2024

Voraussetzung ist, dass die jeweilige Marktfestsetzung gem. § 69 GewO hierfür vorliegt.

§ 2

Auf §§ 17, 24 und 25 LadSchlG, die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, der Bestimmungen der Arbeitszeitordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes wird verwiesen.

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in dem § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Steinach, den

2 3. SEP. 2024

Christine Hammerschick

1. Bürgermeisterin

Gemeinderatsbeschluss vom 19. September 2024, Beschlussnummer 627